

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000**Ausgegeben am 13. Juli 2000****37. Stück**

37. Verordnung: Voraussetzungen für die Zulassung zur Tanzlehrprüfung, den Umfang des Prüfungsstoffes und die Regelung des Prüfungsvorganges (Tanzlehrprüfungsverordnung 1997); Änderung.

37.**Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zur Tanzlehrprüfung, den Umfang des Prüfungsstoffes und die Regelung des Prüfungsvorganges (Tanzlehrprüfungsverordnung 1997) geändert wird**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Wiener Tanzschulgesetzes 1996, LGBl. für Wien Nr. 12/1997, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zur Tanzlehrprüfung, den Umfang des Prüfungsstoffes und die Regelung des Prüfungsvorganges (Tanzlehrprüfungsverordnung 1997), LGBl. für Wien Nr. 31/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „auf einen durch 100 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden“ durch die Wortfolge „auf einen vollen Eurobetrag abzurunden“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl